

Kosten- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Minderslachen

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Kosten- und Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 **Benutzung allgemein**

1. Die Stadt Kandel unterhält in Minderslachen ein Bürgerhaus. Das Bürgerhaus steht für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch zur Benutzung besteht nicht.
Disco- und Rockveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit einem erheblichen Lärmpotential sind nicht zugelassen.
Familienfeiern mit Ausnahme von Polterabenden sind grundsätzlich möglich.
2. Die Stadt Kandel wird vom Stadtbürgermeister und den Beigeordneten vertreten. Darüber hinaus werden andere Personen mit Aufgaben betraut, diese Beauftragten Personen sind z. B. die Haustechniker.
3. Das Bürgerhaus kann nur an Personen vermietet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Anträge auf Überlassung der Räume sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel einzureichen. Hierbei ist der Antrag auf Anmietung von Räumlichkeiten auszufüllen. Das Abhalten von Proben und die verbundene Nutzung der Räume muss aus dem Antrag hervorgehen. Über die Vergabe entscheidet der Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter.
5. Zwischen dem Mieter und der Stadt wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mieter benennt einen Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person. Benennt er diesen nicht, tritt der Mieter als Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person auf.
6. Im Bürgerhaus besteht ein generelles Rauchverbot.
7. Mit Inanspruchnahme der Räumlichkeit erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
8. Der Stadtbürgermeister bzw. dessen Beauftragten sind während der Veranstaltungen jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten zu betreten.
Der Stadtbürgermeister bzw. dessen Beauftragten haben im Auftrage der Stadt Kandel das Hausrecht.
Für die Dauer der Veranstaltung übt darüber hinaus der Mieter/Verantwortliche das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Beauftragten der Stadt und dem Mieter, so gelten die Anordnungen des Beauftragten.
9. Es besteht kein Anspruch auf Parkplätze.

10. Der Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten. Die Bestimmungen der TA Lärm müssen erfüllt werden.
11. Die Fluchtwege, Notausgänge, Feuerwehrezufahrten und Feuermelder sind jederzeit freizuhalten.
12. Der Mieter hat die Eingangstüren vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung zu schließen. Für Einbruchschäden, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Mieter mit.
13. Das Abbrennen und Verschießen von pyrotechnischem Material in der Halle und auf dem gesamten Grundstück ohne schriftliche Genehmigung der Stadt ist untersagt. Sollte dies trotzdem unerlaubt erfolgen, ist der Mieter zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 1.000,00 € verpflichtet.
14. Die Benutzung von Pyrotechnik bei einer Veranstaltung darf nur von Personen durchgeführt werden, die nach dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) die Berechtigung dazu haben. Jede feuergefährliche Handlung bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß SprengV und der schriftlichen Genehmigung der Stadt

§ 2

Benutzer und Benutzungsarten, Räumlichkeiten

1. Das Bürgerhaus wird nur an Einwohner, an örtliche Vereine sowie an mit Sitz in Kandel gemeldete Firmen und Organisationen vermietet.
2. Im Bürgerhaus können 110 Sitzplätze belegt werden.
3. Benutzer, die regelmäßig bestimmte Zeiten belegt haben, müssen zurücktreten, wenn andere Belegungswünsche vorliegen, um damit eine bestimmte Blockierung von Zeiten auszuschließen.
4. Gewerbliche Veranstaltungen werden zugelassen.
5. Ein Kontroll- und Ordnungsdienst ist vom Mieter in Eigenregie zu beauftragen. Ob und wie viel Sicherheitspersonal erforderlich ist, wird von der Stadt Kandel bzw. deren Beauftragten festgelegt.
6. Entsprechend der Nutzung muss gegebenenfalls eine Brandsicherheitswache angeordnet werden. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen. Maßgebend für den Umfang des Einsatzes sind die Sicherheitsbestimmungen und die Erfordernisse im Einzelfall.
7. Die Notwendigkeit der Vorhaltung eines Sanitätsdienstes für die jeweilige Veranstaltung prüft der Mieter in eigener Verantwortung. Er hat hierzu die entsprechenden Anträge bei der Kreisverwaltung Germersheim zu stellen. Der Mieter beauftragt gegebenenfalls das DRK oder eine vergleichbare Organisation mit der Wahrnehmung dieses Dienstes. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.
8. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtbürgermeister oder dessen Vertreter/in.

§ 3 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Die Stadt Kandel hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Mieter stehen wegen des Rücktritts der Stadt vom Mietvertrag keine Ersatzansprüche zu.
Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt, durch aufgetretene Schäden in und an der Stadthalle oder den Einrichtungen eine Benutzung unmöglich wurde.

2. Bei einem Rücktritt vom Mietvertrag hat der Mieter bei einem Rücktritt bis zu:

12 Wochen vor der Veranstaltung, 25% der Miete,
8 Wochen vor der Veranstaltung, 50% der Miete,
4 Wochen vor der Veranstaltung, 90% der Miete

zu entrichten.

§ 4 Übergabe/Rückgabe der Räume

1. Die Räumlichkeiten und das Inventar werden dem Mieter vor Beginn der Veranstaltung vom Beauftragten übergeben. Sollte aus Sicht des Mieters Mängel am Inventar und oder den Räumlichkeiten bestehen, so sind diese dem Beauftragten sofort anzuzeigen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Bei Nichteinhaltung entstehen Zusatzkosten. Diese setzen sich aus einer Pauschalgebühr (100€) und der Arbeitszeit zusammen.

§ 5 Bestuhlung und Garderobe

1. Die jeweils erforderliche Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen und nach Beendigung wieder ordnungsgemäß abzuräumen.
2. Mäntel, Hüte, Schirme etc. sollen nicht in den Veranstaltungsraum mitgenommen werden; sie sind bei Veranstaltungen an der Garderobe abzulegen.

Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht übernommen.

§ 6 Ausschmücken und Dekorieren

1. Jegliche Veränderung am Mietobjekt bedarf der Zustimmung der Stadt, genehmigte Ein-/Aufbauten müssen den aktuellen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Für das Ausschmücken und Dekorieren der Räumlichkeiten des Bürgerhauses bedarf es der Zustimmung der Stadt. Hierzu dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Anbringung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen u. a. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
5. Die Verwendung von Kerzen ist nur in nichtbrennbaren Gefäßen zulässig. Die Verwendung von offenem Licht und feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl und Spiritus, verflüssigte oder verdichtete Gase und ähnlichem ist untersagt

§ 7 Bedienung der Einrichtungen

1. Bühneneinrichtungen, Lautsprecheranlagen, Heizung, elektrische Anlagen und sonstige Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder einer eingewiesenen Person bedient werden.
2. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
3. Der Hausmeister übergibt den Schlüssel dem Benutzer und nimmt nach Beendigung der Veranstaltung eine Endabnahme vor. Das Benutzen von Einweggeschirr ist untersagt.

§ 8 Benutzungszeiten und Mieten

1. Vermietet werden:

Saal im EG und die Küche

2. Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Mietbeträge festgesetzt, die jeweils pro Veranstaltung (von 7 Uhr morgens bis max. 4 Uhr am Folgetag.) gelten:

Saal im EG:

Probe- und Übungsbetrieb	10,00 Euro
allgem. Veranstaltungen (inkl. Küche)	200,00 Euro

Mietbeträge für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter:

Saal im EG (inkl. Küche) 400,00 Euro

Sollte ein Haustechniker benötigt werden, entstehen zusätzliche Kosten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Die Aufwendungen für eine Stunde Haustechniker/in betragen 30,00 Euro/Person

3. Der Mieter hat eine Sicherheitszahlung als Kautionszahlung zu hinterlegen.

Die Kautionszahlung in Höhe von 500,00€ ist 1 Woche vor Mietbeginn bei der Verbandsgemeindekasse Kandel zu Gunsten der Stadt einzuzahlen.

§ 9

Wirtschaftsbetrieb

1. Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtung in eigener Regie möglich. Die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten können dabei mitbenutzt werden.
Der Beauftragte übergibt dem Mieter/Verantwortliche Person das Inventar.
2. Der Mieter/Verantwortliche Person ist verpflichtet, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, Kostenersatz zu leisten, wenn Teile des Inventars während der Benutzung schadhaft oder unbrauchbar werden.
3. Der Beauftragte ist nicht berechtigt, Gegenstände, gleich welcher Art, für den Mieter entgegenzunehmen.
4. Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtung gegen die Stadt sind ausgeschlossen.
5. Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes i. V. mit der GaststättenVO, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzgesetzes, der Gema und sonstiger Vorschriften zu legen.

§ 10

Reinigung, Müllentsorgung

1. Der Mieter ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung die gemieteten Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Zur Reinigung durch den Mieter gehören das Auskehren der betreffenden Räume, das Leeren der Abfallkörbe und die Reinigung des benutzten Inventars. Die Endreinigung wird durch die Stadt durchgeführt, die Kosten sind im Mietpreis enthalten. Sollten besondere Verschmutzungen vom Mieter nicht entfernt worden sein, werden diese gegen Ersatz der entsprechenden Kosten entfernt.
2. Bei Veranstaltungen ist der Mieter für die Zwischenreinigung der Räume einschließlich der Toilettenanlage selbst verantwortlich. Bei erhöhtem Bedarf, sind die entsprechenden Artikel wie Toilettenpapier und Handtuchpapier vom Mieter aufzufüllen.
3. Sofern Räumlichkeiten zur Bewirtung benutzt wurden, sind diese nass auf- und abzuwischen. Benutzte Geräte, Geschirr, Gläser etc. sind zu reinigen (spülen) und in den dafür vorgesehenen Schränken und Ablagen zu verbringen.

4. Angefallener Müll wird nach Menge und Aufwand von der Stadt Kandel gegen Entgelt entsorgt, sofern der Müll nicht durch den Mieter selbst entsorgt wird. Biomüll ist generell durch den Mieter gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen.
5. Die Abrechnung der Müllkosten erfolgt durch die Beauftragten. Zusätzlich erforderliche Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.

§ 11 Inventar

Eine Ausleihe von Möbel, Geschirr u.ä. Inventar ist nicht möglich.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten der Stadthalle ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen bzw. weiter zu vermieten.
2. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Stadt Kandel berechtigt, den jeweiligen Mieter von der weiteren Überlassung der Stadthalle bzw. Räume der Stadthalle auszuschließen.

§ 13 Haftungsausschluss

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet der Stadt gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen der Mietsache, sowie für den Verlust von mitvermieteten Sachen, die durch diesen, seinen Verantwortlichen oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Mieters behoben.
3. Der Mieter haftet für Sach- / Personenschäden sowie für die Verletzung von Urheber- und Markenrechten o. ä., einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei zu stellen, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung verhindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall.
4. Für eingebrachte Gegenstände durch den Mieter, seiner Bediensteten und Zulieferer übernimmt die Stadt keine Haftung, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt beschädigt oder zerstört.
5. Für Haftungsansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Gesamtgebäudes ergeben, ist der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat bei Glätte die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen zu treffen und selbst für einen verkehrssicheren Zu- und Abgang zu sorgen. Zu diesem Zweck ist der Mieter verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn, während oder vor Ende seiner Veranstaltung, die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Mieter.

6. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Kandel und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragten.
7. Schadenersatzpflicht der Stadt für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachten Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.
8. Von dieser Kosten- und Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
9. Der Mieter haftet für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen, durch seine Nutzung und seiner Besucher, des Gebäudes entstehen.
Der Mieter ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
10. Die Stadt hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Fremdveranstalter abgeschlossen, die Pauschal im Mietpreis enthalten ist.
Eine Befreiung aufgrund des Nachweises einer eigenen Versicherung des Mieters, ist nicht möglich.

§14

Pflichten des Veranstaltungsleiters/verantwortliche Person

1. Der Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und während der Veranstaltung/ Auf und Abbau ständig anwesend sein.
2. Kann der Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person nicht während der ganzen Veranstaltung anwesend sein, muss er vorher einen Vertreter benennen. Dies ist dem Betreiber bei der Anmietung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
4. Der Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
5. Der Veranstaltungsleiter/verantwortliche Person ist zur Einstellung/Beendigung/Unterbrechung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
6. Zu den Pflichten des Veranstaltungsleiters/verantwortliche Person gehört die Ausübung des Hausrechtes

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kandel/Pfalz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kosten- und Benutzungsordnung vom 21.07.2015 außer Kraft

Beschlossen im Stadtrat am 05.12.2019.

Kandel, den 05.12.2019

gez.
Michael Niedermeier
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.